

- 1.) die Obergaufsicht über alle Gerichtsbehörden, wiewohl vor der Hand, und bis deshalb die weitem Einleitungen getroffen seyn werden, dennoch mit Ausnahme der Militär-, Geistlichen- und Berg-Gerichts-Behörden, so wie derjenigen administrativen Behörden, welche zeitlich einige Jurisdiction ausgeübt haben,
 - 2.) die Obergaufsicht über die Staatswegen der Rechtspflege halber befähigten Behörden und Personen, als: den Schöppenstuhl und die Juristenfacultät, die Advokaten und die Notarien,
 - 3.) Beschwerden in Justizsachen, ohne jedoch in eine richterliche Entscheidung eingreifen zu dürfen,
 - 4.) Erforderung von Geschäftstabellen und Uebersichten, so weit sie die höheren Justizbehörden betreffen, nebst deren Prüfung,
 - 5.) Revisionen der Justizstellen anzuordnen, oder bei Obren selbst zu veranstalten,
 - 6.) die Fürsorge, daß Jedem der gesetzliche Rechtsweg eröffnet werde,
 - 7.) die obersten politischen Veranstellungen zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit bei Patrimonialgerichten, im Fall besondern Mißbrauchs, in Erledigungs- und ähnlichen Fällen.
- III. Von dem zur Justizhoheit gehörigen Verwaltungsrechte gehen an dieses Ministerium über:
- 1.) Rehnssachen, insoweit die unmittelbare Entschliegung des Oberlehnsherrn erforderlich ist,
 - 2.) die Besetzung der Stellen bei den sub II. 1. und 2. bezeichneten Gerichts- und Justiz-Behörden, soweit sie Staatswegen besetzt werden, nebst der Immatriculation der Advokaten und Notarien,
 - 3.) die im Justizwesen vorzunehmenden Organisationen,
 - 4.) die Entschliegung über Eingehung oder Verlängerung von Verträgen, wodurch die Ober- oder Erb-Gerichtsbarkeit an Patrimonialstellen überlassen wird,
 - 5.) die Verleihung der Schriftsässigkeit,
 - 6.) die oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatscassen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.
- IV. Die Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, soweit dies als ein Ausfluß der landesherlichen Gewalt zu betrachten und, so viel die Dispensationen betreffen, dergleichen in Justizsachen statthaft sind, z. B.
- 1.) Volljährigkeitserklärungen,
 - 2.) Legitimationen unehelicher Kinder, soweit solche überhaupt dennoch vorkommen,